



© Karin & Uwe Annas/Fotolia.com

Ein sicherer Start ins Arbeitsleben

Arbeitsschutz für Jugendliche

* Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (Bundesgesetzblatt – BGBl. - I S. 965), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 868).



© lightpoet/Fotolia.com

Diese Broschüre informiert Auszubildende, junge Beschäftigte, Arbeitgeber und Betriebsräte über die besonderen Schutzmaßnahmen für Jugendliche bei der Arbeit. Damit sie sich körperlich und geistig ungehindert entwickeln können, stellt sie der Gesetzgeber unter einen besonderen Schutz: Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)* soll Jugendliche vor Überforderung und Gefahren des Arbeitslebens schützen. Es gilt nicht nur für junge Menschen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, sondern für alle unter Achtzehnjährigen, die abhängig beschäftigt sind: für Praktikanten genauso wie für junge Menschen, die eine Schnupperlehre absolvieren, einen Aushilfsjobs ausüben oder ihr freiwilliges soziales Jahr leisten, unabhängig davon, ob sie in Voll- oder in Teilzeit arbeiten.

Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind fünfzehn bis siebzehn Jahre alt. Für Jugendliche, die weniger als neun Jahre zur Schule gegangen sind, gelten die Regelungen für Kinder.



© Ross Petukhov/Fotolia.com

Was tun, bevor es los geht? Beschäftigungsvoraussetzungen

Unabhängig von ihrem zukünftigen Arbeitsverhältnis oder sonstigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen müssen sich Jugendliche von einer Ärztin oder einem Arzt untersuchen lassen, bevor sie ihre Ausbildung beginnen oder ihre Arbeit aufnehmen. Über diese so genannte Jugendarbeitsschutzuntersuchung (§§ 32 - 44 JArbSchG) muss sich der Arbeitgeber vom Jugendlichen eine Bescheinigung vorlegen lassen.

Arbeitgeber müssen eine Gefährdungsbeurteilung erstellen, bevor sie Jugendliche beschäftigen.

Weil junge Menschen noch nicht so belastbar und erfahren sind, muss sich der Arbeitgeber auf die Beschäftigung von Jugendlichen besonders einstellen (§§ 26 - 31 JArbSchG). Bei der Arbeitsplatzgestaltung hat er nicht nur ihr fehlendes Sicherheitsbewusstsein und ihre mangelnde Erfahrung zu berücksichtigen, sondern auch ihren individuellen Entwicklungsstand. Über den Gesundheitsschutz hinaus, soll die körperliche und geistige Entwicklung von Jugendlichen nicht beeinträchtigt werden. All diese Gesichtspunkte muss der Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung beachten, die er erstellen muss, bevor er Jugendliche beschäftigt. Verändern sich ihre Arbeitsbedingungen muss der Arbeitgeber ihre Gefährdungen erneut beurteilen.

Besonders wichtig ist die Unterweisung junger Menschen: Sie sollen für mögliche Gefährdungen sensibilisiert und über Unfall- und Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz informiert werden.

Was geht nicht?

Beschäftigungsbedingungen

Jugendliche dürfen nicht im Akkord arbeiten oder Tätigkeiten ausüben, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt wird. Die Arbeit darf ihre physische und psychische Leistungsfähigkeit nicht übersteigen und nicht mit Unfallgefahren verbunden sein. Junge Menschen können solche Gefahren wegen ihres noch fehlenden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden (§§ 22, 23 JArbSchG).

Jugendliche dürfen mit gefährlichen Arbeiten nur dann beschäftigt werden, wenn sie das Ausbildungsziel anders nicht erreichen können. Ein Fachkundiger muss sie dabei beaufsichtigen.

Bei problematischen Arbeitsbedingungen wie außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder starker Nässe, bei Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen dürfen Jugendliche nur dann eingesetzt werden, wenn sie ihr Ausbildungsziel anders nicht erreichen können. Eine fachkundige Person muss sie während dieser Tätigkeit beaufsichtigen.

Achtung: In keinem Fall dürfen Jugendliche so genannte gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 und 4 ausüben, weil von ihnen eine hohe Infektionsgefahr ausgeht. Eine „gezielte Tätigkeit“ richtet sich unmittelbar auf die Arbeit mit einem konkreten biologischen Arbeitsstoff. Soll zum Beispiel ein bestimmter Erreger in einem Forschungslabor vermehrt werden, dürfen Jugendliche dort nicht arbeiten.

© lightpoet/Fotolia.com



© Leo/Fotolia.com



© Paul-Georg Meister/pixelio.de



Wie viel Arbeit darf sein?

Arbeitszeitgestaltung

Jugendliche dürfen nicht zu lange arbeiten, weder am Tag noch in der Woche. Für sie gelten andere Regeln als für Erwachsene (siehe dazu auch den tabellarischen Überblick am Ende der Broschüre).

Acht Stunden täglich

Pro Tag dürfen Jugendliche nicht länger als acht Stunden arbeiten. Nur in Ausnahmefällen kann die tägliche Arbeitszeit auf achteinhalb Stunden verlängert werden (§ 8 JArbSchG): Wird im Betrieb zum Beispiel an einzelnen Tagen länger gearbeitet, um freitags früher Feierabend zu machen, dürfen sich Jugendliche diesen Ausgleich mit einer halben Stunde mehr pro Tag erarbeiten.

Auf Pausen achten

Wichtig: Länger als viereinhalb Stunden dürfen Jugendliche ohne Ruhepause nicht arbeiten.

Die tägliche Arbeit muss durch Ruhepausen unterbrochen werden. Arbeitet ein Jugendlicher viereinhalb bis sechs Stunden pro Tag hat er Anspruch auf insgesamt mindestens dreißig Minuten Pause; bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit stehen ihm mindestens sechzig Minuten Pause zu (§ 11 JArbSchG). Jede Pause muss mindestens fünfzehn Minuten dauern und während des Arbeitstages zu einer angemessenen Zeit gewährt werden: frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit.

© Tyler Olson/Fotolia.com



© Tyler Olson/Fotolia.com



© contrastwerkstatt/Fotolia.com





© Eimantas Buzas/Fotolia.com

Vierzig Stunden in fünf Tagen

Für Jugendliche gilt eine maximale wöchentliche Arbeitszeit von vierzig Stunden, die sie an fünf Tagen pro Woche leisten (§ 15 JArbSchG). Die beiden freien Tage der Woche sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen. In Tarifverträgen können die Tarifpartner davon abweichende Regelungen treffen (§ 21 a JArbSchG, siehe auch Überblick).

Wochenenden und Feiertage sind tabu!

Wochenenden und Feiertage müssen für Jugendliche grundsätzlich arbeitsfreie Zeiten bleiben; das gilt auch für den 24. und 31. Dezember ab vierzehn Uhr (§§ 16 – 18 JArbSchG).

Ausnahmen: Samstags und sonntags und auch an einigen Feiertagen dürfen unter Achtzehnjährige in bestimmten Branchen arbeiten (siehe Überblick). Allerdings muss für sie mindestens jeder zweite Sonntag und sollte mindestens jeder zweite Sonnabend im Monat arbeitsfrei sein.

Zum Ausgleich für Wochenendarbeit müssen die jungen Auszubildenden an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche frei haben, denn für sie gilt grundsätzlich die Fünftagewoche. Als Ausgleich für Wochenend- und Feiertagsarbeit kommt dabei auch der wöchentliche Ruhetag des Betriebes infrage, wenn an diesem Tag kein Berufsschulunterricht ist (siehe Überblick).

Jugendliche sollen nicht mehr als acht Stunden täglich, wöchentlich maximal vierzig Stunden und nur an fünf Tagen pro Woche arbeiten.



Schichtarbeit ja, Nachtarbeit nein!

Schichtzeit ist die Arbeitszeit einschließlich der vorgeschriebenen Ruhepausen.

Für Betriebe, in denen in Schichten gearbeitet wird, gelten besondere Arbeitszeitregelungen, um den Bedürfnissen der Unternehmen gerecht zu werden und Jugendliche besser in den Schichtbetrieb integrieren zu können. Während Früh- oder Spätschicht erlaubt sind, dürfen Jugendliche nachts nicht beschäftigt werden.

Die Schichtzeit kann zehn Stunden betragen. Allerdings dürfen unter Achtzehnjährige innerhalb der Schicht nicht mehr als acht Stunden arbeiten; zwei Stunden stehen ihnen als Ruhepause zu. Ausnahmen gelten für bestimmte Branchen (siehe Überblick).

Arbeiten Jugendliche in so genannten geteilten Diensten - wird zum Beispiel die Arbeitszeit mittags unterbrochen wie bei Arzthelferinnen - muss die Dauer der Arbeitsunterbrechung auf die Schichtzeit angerechnet werden (§ 12 JArb-SchG).

Zwölf Stunden arbeitsfreie Zeit

Nach Feierabend bis zum Arbeitsbeginn am nächsten Tag müssen Jugendliche über zwölf Stunden ununterbrochene Freizeit verfügen können (§ 13 JArbSchG). Sie dürfen in der Regel nur in der Zeit von sechs bis zwanzig Uhr beschäftigt werden (§ 14 JArbSchG). Für über Sechzehnjährige gelten in einzelnen Branchen Ausnahmen (siehe Überblick).

Zwölf Stunden Freizeit müssen zwischen Feierabend und dem nächsten Arbeitsbeginn liegen.

Berufsschul- und Prüfungstage sind arbeitsfrei

Junge Menschen unter achtzehn Jahre müssen während ihrer Ausbildung üblicherweise eine Berufsschule besuchen. Damit sie durch das Nebeneinander von Berufsschule und Ausbildung im Betrieb nicht überlastet werden, erhalten sie für den Berufsschulunterricht frei (§§ 9, 10 JArbSchG):

- Beginnt der Unterricht vor neun Uhr dürfen Jugendliche nicht vorher in ihrem Betrieb beschäftigt werden; dies gilt auch für Volljährige, die noch berufsschulpflichtig sind.
- Hat der Berufsschultag mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, wird er einem normalen Arbeitstag mit acht Arbeitsstunden gleichgesetzt; das bedeutet: Die Jugendlichen müssen nach der Berufsschule nicht mehr im Betrieb arbeiten.

© Dmitrijs Dmitrijevs/Fotolia.com



© HR Webselling/pixelio.de



© Stephen Coburn/Fotolia.com



- Bei Blockunterricht gilt: Berufsschulwochen mit mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen werden einer Arbeitswoche mit vierzig Arbeitsstunden beziehungsweise fünf Arbeitstagen gleichgestellt. Betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden in der Woche sind jedoch zusätzlich erlaubt.

Den Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlussprüfung und die Zeit für Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Betriebes, zum Beispiel bei einer Innung, muss der Arbeitgeber seinem Auszubildenden frei geben. Ein Verdienstaussfall darf dem Jugendlichen durch diese Freistellungen nicht entstehen.





© wildworx/Fotolia.com



© Thomas Max Müller/pixelio.de



© Barbara Eckholdt/pixelio.de

Urlaub muss sein!

Für Jugendliche gibt es, je nachdem wie alt sie zu Beginn des Kalenderjahres sind, einen unterschiedlichen Anspruch auf Jahresurlaub (§ 19 JArbSchG). Die Berechnungsgrundlage für die Dauer des Urlaubsanspruchs ist eine Arbeitswoche mit fünf Werktagen. Wird tatsächlich an sechs Tagen in der Woche gearbeitet, ist der Urlaubsanspruch entsprechend umzurechnen. Berufsschülern soll der Urlaub in ihren Berufsschulferien gewährt werden (siehe Überblick).

Je nach Alter haben Jugendliche einen Urlaubsanspruch zwischen fünf und sechs Wochen.

Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände

Wer als Arbeitgeber die Regeln des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz können mit Bußgeldern bis zu 15.000 Euro geahndet werden. Wenn der Arbeitgeber dabei vorsätzlich die Gesundheit oder Arbeitskraft des Jugendlichen gefährdet, kann sogar eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden (§§ 58, 59 JArbSchG).

Überblick

Arbeitszeitgestaltung für Jugendliche*



Thema	Regel
Tägliche Arbeitszeit § 8 JArbSchG	Nicht mehr als 8 Stunden
Beschäftigungszeit § 14 JArbSchG	Zwischen 6 und 20 Uhr
Schichtzeit (Arbeitszeit und Ruhepause) § 12 JArbSchG	Nicht mehr als 10 Stunden
Wöchentliche Arbeitszeit § 8 JArbSchG	Nicht mehr als 40 Stunden
Dauer der Arbeitswoche § 15 JArbSchG	5-Tage-Woche; die beiden arbeitsfreien Tage der Woche sollen aufeinander folgen.
Ruhepausen § 11 JArbSchG	Bei einer täglichen Arbeitszeit von <ul style="list-style-type: none">• 4,5 bis 6 Stunden mindestens 30 Minuten• über 6 Stunden mindestens 60 Minuten
Ruhezeit / Freizeit § 13 JArbSchG	12 Stunden ununterbrochen
Samstag, Sonntag §§ 16, 17 JArbSchG	Keine Beschäftigung an Samstagen und Sonntagen
Feiertage § 18 JArbSchG	Keine Beschäftigung: <ul style="list-style-type: none">• an gesetzlichen Feiertagen• am 24. und 31. Dezember ab 14 Uhr
Ausgleichstage §§ 16, 17, 18 JArbSchG	Für die Arbeit an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen muss ein Ausgleich gewährt werden.
Urlaubsanspruch § 19 JArbSchG	<ul style="list-style-type: none">• unter 16-Jährige: mindestens 30 Werktage• unter 17-Jährige: mindestens 27 Werktage• unter 18-Jährige: mindestens 25 Werktage

* Diese Regelungen gelten für Jugendliche im Alter zwischen fünfzehn und siebzehn Jahren. Für Jugendliche, die weniger als neun Jahre zur Schule gegangen sind, gelten die Regelungen für Kinder (JArbSchG und Kinderarbeitsschutzverordnung).



© mangostock/Fotolia.com



Paul Georg Meister/pixelio.de

Ausnahmen und spezielle Regelungen**

In Ausnahmefällen verlängerbar

- auf 8,5 Stunden,
- durch Tarifvertrag bis zu 9 Stunden.

Beschäftigung möglich

- im Schaustellergewerbe und in Gaststätten bis 22 Uhr,
- in Schichtbetrieben bis 23 Uhr,
- in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr; über 17-Jährige in Bäckereien ab 4 Uhr.

Bis zu 11 Stunden möglich

in Gaststätten, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen.
Weitere Sonderregelungen sind durch Tarifvertrag möglich.

Verlängerbar durch Tarifvertrag auf 44 Stunden, wenn innerhalb von zwei Monaten durchschnittlich nicht mehr als 40 Stunden pro Woche gearbeitet wird.

Verlängerbar durch Tarifvertrag auf eine 5,5-Tage-Woche.

- Länger als 4,5 Stunden dürfen Jugendliche nicht ohne Pause arbeiten.
- Die Pause darf nicht am Anfang und am Ende der täglichen Arbeitszeit liegen.
- Die Pause ist aufteilbar in Abschnitte von mindestens 15 Minuten.

Keine.

Ausnahmen sind in einigen Branchen möglich, z.B. in Krankenhäusern, Alten-, Pflege- und Kinderheimen, beim ärztlichen Notdienst, in Gaststätten, im Schaustellergewerbe.

Samstags, nicht aber sonntags, dürfen Jugendliche beschäftigt werden, z.B. in Kfz-Werkstätten, im Friseurhandwerk, im Einzelhandel, in Bäckereien und Konditoreien (siehe Ausgleichstage).

Ausnahme: In Betrieben, in denen sonntags gearbeitet werden darf, ist eine Beschäftigung auch an gesetzlichen Feiertagen möglich, außer am 25. Dezember, 1. Januar, Ostersonntag und 1. Mai.
Achtung: Wenn gearbeitet werden darf, muss ein Ausgleich gewährt werden (siehe Ausgleichstage).

- Als Ausgleich müssen Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche freigestellt werden.
- Ist eine Beschäftigung an Wochenenden erlaubt, sollen mindestens zwei Samstage und müssen mindestens zwei Sonntage im Monat beschäftigungsfrei bleiben.

Für den Urlaubsanspruch ist es maßgeblich, welches Alter in dem entsprechenden Kalenderjahr erreicht wird. Auch teilzeitbeschäftigte Jugendliche haben Anspruch auf Urlaub.
Berufsschülern soll der Urlaub in den Berufsschulferien gewährt werden.

** Für die Landwirtschaft gelten abweichende Regelungen zur Arbeitszeit, Schichtzeit und Nachtruhe (§§ 8 Abs. 3, 12, 14 JArbSchG).

Herausgeber

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80, 20539 Hamburg
www.hamburg.de/arbeitsschutz

Arbeitsschutztelefon +49 40 428 37 21 12
Fax +49 40 427 31 00 98
arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de

Bezug

Dieses Merkblatt (M 67) können Sie
kostenlos unter der o.a. Anschrift
bestellen, sowie unter
Telefon +49 40 428 37 23 68
publikationen@bgv.hamburg.de
www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation

Gestaltung:

kwh-design, K. Herrmann

Bildnachweise:

Titel: © Uwe Annas/Fotolia.com, Rückseite: Munzelkorn/fotolia.com, Graffiti: © Ant Clausen/Fotolia.com
S.3 © lightpoet/Fotolia.com, S.4: © Ross Petukhov/Fotolia.com, S.5 v.l.n.r.: © lightpoet/Fotolia.com,
© Leo/Fotolia.com, © Paul-Georg Meister/pixelio.de, S.6 v.l.n.r.: © Tyler Olson/Fotolia.com,
© Tyler Olson/Fotolia.com, © contrastwerkstatt/Fotolia.com, S.7 © Eimantas Buzas/Fotolia.com,
S. 8 © Richard Villalon/Fotolia.com, S.9 v.l.n.r.: © Dmitrijs Dmitrijevs/Fotolia.com, © HR Webselling/pixe-
lio.de, © Stephen Coburn/Fotolia.com, S. 10 © Miroslaw Dziadkowiec/Fotolia.com, S. 11 v.l.n.r.:
© wildworx/Fotolia.com, © Thomas Max Müller/pixelio.de, © Barbara Eckholdt/pixelio.de, S. 12 © kwh-
design, S. 13 v.l.n.r.: © mangostock/Fotolia.com, © Paul Georg Meister/pixelio.de,

Druck:

Wehmeyer + Heinrich GmbH, Hamburg

Stand November 2015

Anmerkungen zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

